

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
jewehährlich 1,25 M Welt-  
Postve. ein M 1,40  
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen  
an die Redaktion sind an die Ex-  
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-  
handlungen u. Post-Anstalten,  
sowie bei den Expeditionen  
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeiger.  
Kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Petitzeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern  
unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Expeditionen:  
Berlin SW. Großbeerenstr. 41.  
Hamburg, Schauenburgerstr.  
59. (Hoffmann & Campe.)  
Verlag von  
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 2.

Berlin und Hamburg, Januar 1894.

13. Jahrgang.

**Inhalt:** Beförderung von Zoll- und Steuer-Technikern zu Mitgliedern der Zoll- und Steuer-Directivbehörden (S. 9). **Zoll- und Steuer-technisches:** Branntweinsteuere: Gewährung eines Kontingents für eine gewerbliche Brennerei, die seit 1882/83 außer Betrieb ist (S. 9). Creditirung der Branntweinverbrauchsabgabe (S. 10). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntnis vom 6. Oktober 1893 betr. Branntweinsteuerefraudation (S. 10). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr. Fortsetzung (S. 11). **Verschiedenes:** Deutschr. Ostafrika und das südwestafrikanische Schutzgebiet (S. 12). **Personalnachrichten** (S. 13). Anzeigen.

### Beförderung von Zoll- und Steuer-Technikern zu Mit- gliedern der Zoll- und Steuer-Directivbehörden.

Schon wiederholt sind wir dafür eingetreten, daß Zoll- und Steuertechniker zu Mitgliedern der Directivbehörden befördert werden möchten, damit die durch praktische Erfahrung und fortgesetztes Mittendrinstehen in den Fortschritten der Industrien und des Verkehrs Seitens dieser Beamten auf dem Laufenden erhaltenen Zoll- und steuertechnischen Kenntnisse derselbe bei den genannten Behörden unmittelbar und besser Verwerthung finden können, als dies durch Vermittlung der juristisch vorgebildeten Beamten, welche ihre fachliche zoll- und steuertechnische Vorbildung nur im Fluge und viefach ganz einseitig erhalten haben, gejüchten kann.

Es wird eingewendet werden, daß die in dieser Beziehung hie und da gemachten Versuche meistens nicht befriedigt haben, indessen hat dies unseres Erachtens einzig und allein an der Auswahl dieser Beamten gelegen.

Nach den bisher kundgegebenen preußischen Begriffen sind die tüchtigsten Hauptamts-Dirigenten (welche Beamtenkategorie hier nur in Betracht kommen kann) diejenigen, welche es verstehen, ein Hauptamt so zu leiten, daß es nach oben die

wenigsten Unbequemlichkeiten verursacht, daß alle Formalitäten genau erfüllt werden, Opposition hinzugehalten und die Überzeugung von der unfehlbaren Autorität der vorgesetzten Behörde zur Geltung gebracht wird, welche also, um es in einem Wort auszudrücken, die besten Zuchtmeister sind.

Solche Beamte sind aber, da zu solchen Eigenschaften nicht immer besonders tüchtige fachliche Vorbildung nötig ist, zu Directivmitgliedern nicht immer geeignet, da dort nicht das Geschick zu leiten, sondern lediglich allseitige gründliche zoll- und steuertechnische Vorbildung nötig ist.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Zoll- und Steuerverwaltung war es vorbehalten dies zu erkennen und einen glücklichen Griff zu thun, indem sie einen bei ihr beglaubigten preußischen, aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Stationäskontrolleur, dessen Tüchtigkeit als Zoll- und Steuer-Techniker sie bei sich erkannt hatte, nachdem er in Preußen zum Oberzollinspector und Hauptamts-Dirigenten befördert worden war, zum Mitgliede ihrer Zolldirection berief.

Wir sind überzeugt, daß dieser Versuch sich als ein glücklicher erweisen wird und könnten nur wünschen, daß endlich auch in Preußen solche Versuche im Sinne unserer An deutungen gewagt werden möchten.

### Zoll- und Steuer-Technisches.

#### Branntweinsteuere.

Die „Brennerei-Zeitung“ ertheilt in ihrer Nr. 228 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage. Hat eine gewerbliche Brennerei, die seit 1882/83 außer Betrieb gestellt ist, jedoch noch fortwährend unter steueramtlicher Controle ist, Aussicht auf Gewährung eines Kontingents, wenn dieselbe wieder in Betrieb genommen würde und wie hoch stellt sich dieses eventuell?

Antwort. Eine solche Brennerei wird ein Kontingent nicht erhalten können; sie hätte 1887 oder doch 1893 zur

Kontingentirung angemeldet werden müssen. Die steueramtliche Controle spielt in dieser Frage keine Rolle, da solche Controle überall da stattfinden muß, wo Brenneräthe vorhanden sind.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1893 — § 726 der Protokolle — beschlossen, daß mit dem 1. Januar 1894 an die Stelle der Nr. 1 der Ausführungsvochrisften zum Branntweinvergejch vom 24. Juni 1887 folgende Bestimmungen zu treten haben:

I. Die Branntweinverbrauchsabgabe oder der Zuschlag zu